

Fotos: Pixabay.com, Privat [ID 2218]

Verkehrssicherung bei Sonderbauten

Wer eine Veranstaltung mit außergewöhnlichen Sonderbauten – sei dies ein Messestand, eine Bühnenkonstruktion oder Ähnliches – plant, der sollte sich frühzeitig Gedanken um die Verkehrssicherung machen sowie sich eine passende Haftpflichtversicherung besorgen. Warum, verraten Anwalt Thomas Waetke und Versicherungsmakler Christian Raith in unserer Reihe „Rechts- und Versicherungsfragen einfach erklärt“.



Die Rechtssicht

Text: Thomas Waetke

Der Techniker und der Jurist, das ist ungefähr so als ob sich ein Chinese und ein Isländer unterhalten wollen. Dem Juristen sagt man nach, nicht gerade die Modernität und Fortschrittlichkeit erfunden zu haben. Das lässt sich aber auch einfach erklären: Der Jurist kommt oftmals (leider) erst ins Spiel, wenn es zu spät ist. Gerichtsurteile werden Jahre später gefällt, wenn der Streit schon längst vergessen ist.

Der gemeine Jurist diskutiert quasi heute noch freudig erregt über die rechtliche Einordnung von Video-Kassetten und Schallplatten. Und der Techniker ... nun ja, dafür bin ich dann doch wieder zu viel Jurist ☺

Warum diese Einleitung? Extreme Sonderbauten und Projekte außerhalb der Reihe – da bekommt der Jurist (sofern er es denn überhaupt versteht) schon Herzrasen. Tatsächlich lassen sich viele interes-

Bregenzer Festspiele





sante und wichtige Rechtsfragen für neue moderne Themen juristisch kaum beantworten. Die juristischen Fragestellungen, die sich nicht nur am deutschen Recht, sondern immer öfter auch am EU-Recht langhangeln, sind kompliziert und komplex. Solange es noch keine sogenannte höchstrichterliche Entscheidung gibt (beispielsweise vom Bundesgerichtshof oder vom Europäischen Gerichtshof), stochert man ohnehin oft im Nebel, weil Urteile der unteren Gerichte (die sogenannten Instanzgerichte) oftmals erstaunlicherweise denselben Sachverhalt völlig unterschiedlich bewerten. Da hängt dann Wohl oder Wehe auch vom Standort ab, wo man klagt oder verklagt wird. Also: Alles was neu oder extrem ist, ist auch juristisch oft ein Minenfeld.

Verkehrssicherungspflicht als rechtlicher Notbehelf

Für vieles, was neu ist, gibt es noch keine Vorschrift. Und alte Vorschriften passen oftmals gar nicht mehr auf diese neuen Sachen. Dann behilft sich der Jurist mit der sogenannten Verkehrssicherungspflicht. Verkehrssicherungspflichtig ist derjenige, der einen gefährlichen Verkehr eröffnet (z. B. die Veranstaltung durchführt, ein Gerüst aufstellt, einen Gasgrill betreibt usw.). Er muss das tun, was notwendig und zumutbar ist, um Gefahren zu vermeiden – der durchschnittlich aufmerksame Besucher soll sich gefahrlos auf einer Veranstaltung bewegen können, solange er eben durchschnittlich aufmerksam und vorsichtig bleibt.

Je extremer nun die Veranstaltung, je extremer nun die Aufbauten, desto mehr Gefahren können sich aus ihnen ergeben. Wenn diese Gefahren dann für den durchschnittlich aufmerksamen und vorsichtigen Besucher oder auch Mitwirkenden nicht erkennbar und beherrschbar sind, dann muss der Verkehrssicherungspflichtige geeignete Maßnahmen treffen. Je extremer oder neuartiger also ein Sonderbau oder ein Veranstaltungskonzept, desto mehr steigen die Anforderungen an die Verkehrssicherung. Je größer die Risiken und Gefahren für den Besucher, Mitwirkende oder Mitarbeiter, desto stärker wieder die Verkehrssicherungspflicht.

Wer nun etwa einen Aufbau produziert, für den es aufgrund seiner Neuartigkeit noch keine Erfahrungswerte oder noch keinen Stand der Technik, keine zigfach erprobten Aufbauanleitungen usw. gibt, den trifft

schnell die volle Wucht der Verkehrssicherungspflicht. Der Verkehrssicherungspflichtige muss also im Voraus prüfen, welche Risiken sich ergeben könnten. Fehlen ihm Erfahrungswerte, kann er sich darauf später in den meisten Fällen nicht berufen. Er muss gewährleisten, dass die Aufbauten z. B. auch einem Sturm standhalten können; kann er das nicht (oder auch weil er es nicht weiß), muss er gewährleisten, dass rechtzeitig vor einem Sturm die Aufbauten abgebaut oder beseitigt werden.

Ein Besucher darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ihm nichts passieren kann. Er darf darauf vertrauen, dass die Veranstaltung und ihre Aufbauten nach den „Regeln der Kunst“ geplant, aufgebaut und betrieben werden. Übrigens: Es genügt im Regelfall nicht, ein Schild aufzuhängen, auf dem es beispielsweise heißt: „Betreten auf eigene Gefahr“. Damit wird der durchschnittlich aufmerksame und vorsichtige Besucher nämlich allenfalls wenig anfangen können, soweit er womöglich gar nicht zu erkennen vermag, was gerade so gefährlich sein soll.

Fachlichen Rat einholen & Veranstalter aufklären

Derjenige, der riskante, da neue, extreme oder auch per se gefährliche Bauten errichten will, muss sicherstellen, dass er ausreichenden fachlichen Rat einholt. Je extremer das Vorhaben, desto mehr Rat muss er einholen – gegebenenfalls auch von zwei oder mehr Beratern, die sich in ihrer Bewertung bestenfalls gegenseitig bestätigen sollten. Er sollte dann sicherstellen, dass er später beweisen kann, dass er und welchen Rat er eingeholt und erhalten hat. Dazu muss er auch sicherstellen, dass er überhaupt auch den „passenden“ geeigneten Berater findet.

Wer im Auftrag für einen Veranstalter extreme Bauten errichtet oder betreibt, muss den Veranstalter (und eventuell auch die Besucher) über die besonderen Risiken aufklären. Dabei reicht es nicht, nur zu sagen, „das ist aber echt gefährlich“: Er muss vielmehr auch über die möglichen (Rechts-)Folgen aufklären: „Ja, da kann man sogar sterben.“ Wie schon gesagt: Je weniger für den durchschnittlichen Betroffenen das Risiko erkennbar und beherrschbar ist, desto intensiver muss aufgeklärt und gesichert werden.

Das Problem: Man selbst steckt oft vielleicht viel zu tief in der Materie, um noch zu erkennen, dass andere das Risiko gar nicht sehen können. Für mich als Rechtsanwalt sind viele Rechtsfragen einfach. Auch ich muss erst mal erkennen, dass mein Gegenüber gerade nur Bahnhof versteht oder lieber die Blumen auf dem Tisch anguckt als mir zuzuhören. Der Aufklärungspflichtige muss aber später im Streitfall beweisen können, wen er wann über was genau aufgeklärt hat – und: sich gegebenenfalls vergewissert hat, dass der andere das auch verstanden hat. //

Die Versicherungssicht

Text: Christian Raith

Ts, ts, ts, der Jurist wieder. Nimmt den tollen Ideentüftlern wieder den Mut, noch kreativer zu werden, uns bei den verschiedensten Events mit immer noch schöneren und imposanteren Gewerken zu überraschen und uns in eine andere Welt zu versetzen. Schon alleine deshalb ist diese Rechts- und Versicherungsreihe für mich so schön, normalerweise sind wir Versicherungsmenschen immer die Schwarzseher und Negativmaler. Aber das wird glücklicherweise von den Juristen noch getoppt und schon stehen wir im besseren Licht. Danke Thomas, weiter so ☺

Aber Spaß beiseite, ich kann nur seine Worte aufnehmen und bestätigen: Vorher mit dem Anwalt sprechen, vorher die Risiken einschätzen und vorher auch die passenden Verträge abschließen. Nicht erst, wenn das Kind in den Brunnen gefallen bzw. der Besucher von einer waghalsigen Konstruktion erschlagen worden ist. Leider ist die Erfahrung auch bei uns so, dass man sich meist erst nach dem Unfall die Gedanken macht und daraufhin liest, was eigentlich in den AGB oder den Vertragsbedingungen gestanden hat; und dann schmerzlich feststellt, dass man vielleicht keinen Versicherungsschutz hat. Das kann auch zum Untergang einer Firma führen, denn gerade extreme Sonderbauten bergen ein nicht abzusprechendes Risiko für die Besucher. Und meist steht nicht nur ein Besucher unter so einem Konstrukt.

Versicherungspaket aus diversen Haftpflichtversicherungen

Thomas Waetke schreibt von Haftung, oder genauer gesagt, von der Verkehrssicherungspflicht, welche eben auch eine Haftung nach sich zieht. Darin enthalten ist, wie der Name schon sagt, die Sparte Haftpflicht. Wichtig ist also, dass sämtliche Personen oder Firmen, die in diesen Gewerken tätig sind, eine passende Haftpflichtversicherung haben.

Es geht bei dem Planungsbüro los. Dieses Büro sollte eine entsprechende Planungshaftpflicht haben, um sicherzustellen, dass Fehler in der Planung (z. B. Statik), welche dann später zu einem Schaden führen, auch versichert sind. Meist findet man sich da bei einer Ingenieurdeckung wieder, die neben den klassischen Personen- und Sachschäden auch



die sogenannten Vermögensschäden beinhaltet.

Die herstellende Firma braucht die Betriebshaftpflicht dann genauso wie die Aufbaufirma dieser Konstruktion. Wenn es eine Konstruktion für einen Drittkunden ist, sollte sogar entweder eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bestehen, sofern das Gewerk für eine Veranstaltung konstruiert war, oder wenn es ein ausgefallener Messestand o. Ä. für eine Produktvorstellung ist, wäre die Betriebshaftpflichtversicherung dieses Endkunden nötig. Sprich, bei der Präsentation auf einer Messe wird am Ende erst einmal nur das Label des Präsentators wahrnehmbar sein.



**One stop shopping for logistics
in entertainment**



Weitergabe der Haftung innerhalb der Dienstleistungskette

Wenn man unterstellt, wir hätten einen Schaden an einem Besucher eines Events durch den Zusammensturz einer Traversen-, Bühnen- oder Messestandkonstruktion, dann wird sich der Besucher erst einmal an den ersichtlichen Partner wenden, sprich an den Veranstalter, weil er das Ticket ausgegeben bzw. die Einladung versandt hat. Bei einer Messe spricht man vom Aussteller. Von dort an geht die Suche nach dem Schuldigen weiter und kann bis hin zur Statikfirma reichen. Je nachdem ob der Fehler in der Planung, der Herstellung oder der Ausführung (Aufbau) gemacht wurde, wird die Haftung vergeben. Somit sollten alle beteiligten Firmen ausreichend haftpflichtversichert sein, um eventuelle Personen- oder Sachschäden ausgleichen zu können.

Was ist ausreichend? Thomas Waetke würde nun wieder sagen: „Das kommt darauf an.“ Auch ich als Nicht-Jurist würde mich da anschließen. Es kommt darauf an. Aber: Sie sollte keinesfalls unter drei

Millionen Euro sein. Je nach Größe, Land oder auch Besucherzahl variiert die Deckung bis hin zu 10 oder 20 Millionen Euro. Sicherlich helfen da entsprechende Spezialmakler für den Event- und Veranstaltungsbereich weiter. Meist handelt es sich im Bereich der Haftpflicht um entsprechende Jahresverträge der Dienstleister, aber natürlich kann man solche Risiken auch kurzfristig absichern. Die Kosten gehen im Jahresbereich bei ca. 500 Euro los und schwanken dann je nach Umsatz und Mitarbeiterzahl.

Schäden am Gewerk

Jetzt haben wir uns in erster Linie darum gekümmert, dass Schäden DURCH die Konstruktion abgesichert sind. Wie immer auch der wichtigste Part, denn die Haftung ist unbegrenzt und nicht kalkulierbar. Gleichzeitig gibt es aber auch die Gefahr von Schäden an dem Gewerk. Je nach Auftrag kann es sich hierbei um riesige elektronische Konstruktionen handeln, aber auch um Traversenkonstruktionen oder klassische Holzdekorationen. So unterschiedlich wie diese ausfallen können, so unterschiedlich ist auch die Versicherungslösung.

Bei der Technik sprechen wir von einer sogenannten Elektronikversicherung, welche gleichzeitig eine All-Gefahren-Deckung ist. Das macht natürlich den Umfang sehr weitläufig und daher gibt es auch selten Probleme beim Versicherungsschutz. Handelt es sich um Traversenkonstruktionen, so ist auch hier die Welt relativ entspannt. Ein wenig anders sieht es aus, wenn man es mit Holzkonstruktionen zu tun hat: In diesem Bereich hat man es meist mit eingeschränktem Versicherungsschutz zu tun und es sind nur die klassischen Gefahren wie Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel versichert.

Natürlich kann man auch den Ausfall einer Veranstaltung versichern, wenn z. B. die Konstruktion nicht rechtzeitig geliefert wird oder im Frachtraum am Flughafen aufgrund Streik hängen bleibt. Man stelle sich vor, was dann mit dem tollen Messeauftritt, der Roadshow oder dem Event wäre ... Aber auch dafür gibt es eben eine Lösung: die Ausfallversicherung. //

HOTMOBIL®

Mobile Energiezentralen
Vermietung | Verkauf

Prima Klima
bei jedem Event!



hotmobil.de